

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 20

Freiburg i. Br., 30. September

1937

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung. — Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses. — Werbung von Caritasmitgliedern. — Kirchliche Sammlungen. — Religiöser Führerkursus für Priester in Altenberg. — Kaplaneihaus in Bruchsal. — Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden. — Aufstellung der Ortskirchensteuer-Voranschläge für 1. April 1937/38. — Verzicht. — Sterbfall. — Bücher und Zeitschriften.



### Erzbischöfliche Verordnung

über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1936 und im Rechnungsjahr 1937.

Auf Grund der Beschlüsse der Kath. Kirchensteuervertretung vom 29. Juli 1937 verordnen Wir:

1. Dem von der Kirchensteuervertretung gutgeheißenen Voranschlag und zugleich Rechnungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg im letzten Viertel des Rechnungsjahres 1936 erteilen Wir die Zustimmung.

2. Gemäß den Beschlüssen der Kath. Kirchensteuervertretung genehmigen Wir den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1937 mit der Maßgabe, daß der Kirchensteuerzuschlag 10 v. H. bei der Grundsteuer, 12 v. H. bei der Einkommensteuer beträgt und daß von dem Kirchensteueraufkommen aus der Einkommensteuer  $\frac{1}{3}$  (4. v. H.) an die Kirchengemeinden abgeführt wird, wobei die den Kirchengemeinden zustehende Überweisungssumme um das bisherige Aufkommen an Landeskirchensteuer aus den Zuschlägen zur Steuer vom Gewerbebetrieb zu kürzen ist.

3. Die Errichtung zweier Pfarreien und vier neuer Kuratien (DZ. 5 u. 6. des Voranschlages) sowie der Aufwand zur Bestreitung der Bezüge der Geistlichen (DZ. 4 bis 9 u. 11 des Voranschlages) genehmigen Wir, ebenso heißen Wir gut, daß bei den Erzbischöflichen Bauämtern die Stelle eines Baurates (Gruppe A 2d) in die Stelle

eines Oberbaurates (Gruppe A 2b) umgewandelt wird.

4. Nach Ablauf des Voranschlagszeitraumes dürfen die Einnahmen und Ausgaben bis zur Herbeiführung neuer Beschlüsse längstens für ein weiteres Vierteljahr vollzogen werden.

Das Staatsministerium hat unterm 1. September 1937 Nr. 6667 die von der Kath. Kirchensteuervertretung bei der Tagung am 29. Juli 1937 bezüglich des Voranschlages der Ausgaben und Einnahmen und der Steuererhebung in der vorstehenden Form gefaßten Beschlüsse genehmigt.

Freiburg i. Br., den 22. September 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 9. 1937 Nr. 15 242.)

### Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat durch den Runderlaß vom 26. November 1936 — I B 17 g II — (Reichsministerialblatt 1936 S. 507) bestimmt, daß zur Klarstellung des religiösen Bekenntnisses künftig in den öffentlichen Listen, Vordrucken und Urkunden auf Grund ihrer Erklärung zu unterscheiden sind:

- a) Angehörige der Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauungsgemeinschaft,
- b) Gottgläubige,
- c) Religionslose.

Bei der Personenstandsaufnahme 1937, die in den nächsten Tagen zur Durchführung kommt, wird in den Haushaltslisten die Fragestellung hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit dementsprechend geändert sein.

Wir machen die Gläubigen darauf aufmerksam, daß unter „gottgläubig“ im Sinne des genannten Erlasses nicht die Katholiken verstanden werden wollen, auch nicht die Angehörigen der anderen christlichen Konfessionen, sondern diejenigen, die einen von der katholischen Lehre völlig ab-

weichenden Gottesbegriff haben, die sich nicht zu dem Gottesglauben bekennen, den Jesus Christus uns geoffenbart und verkündigt hat.

Gemäß diesem Glauben wird der gläubige Katholik sich in die Listen eintragen als „röm.-katholisch“. Er wird durch keine Belehrung und durch kein Zureden sich beeinflussen lassen, seine Zugehörigkeit zur einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche nicht in diesem Sinne zum Ausdruck zu bringen. Er wird sich dabei an das Heilandswort erinnern:

„Wer mich vor den Menschen bekennen wird, den will ich vor meinem Vater bekennen, der im Himmel ist; wer mich aber vor den Menschen verleugnet wird, den werde ich auch vor meinem Vater verleugnen, der im Himmel ist“ (Matth. 10, 32 f.).

Wenn in den kommenden Tagen die Haushaltungslisten in die Familien zur Ausfüllung gebracht werden, dann kann die Eintragung in der Spalte des religiösen Bekenntnisses nur lauten: „Römisch-katholisch“.

Die Seelsorgsgeistlichen weisen wir an, am Sonntag, den 3. Oktober d. J., dies den Gläubigen von der Kanzel zur Kenntnis zu bringen.

Freiburg i. Br., den 27. September 1937.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 24. 9. 1937 Nr. 14 996.)

### Werbung von Caritasmitgliedern.

Die Caritas-Korrespondenz veröffentlicht folgende Anweisung:

Es ist das besondere Ziel des Seelsorgers, die lebendige Gesinnung der Liebe in seiner Pfarrei immer mehr zu wecken und neu zu beleben, um so mit der Zeit in der Familiengemeinschaft der Pfarrei zu einem ähnlichen Liebes-eifer zu kommen, wie wir ihn von den ersten Christengemeinden her kennen. Alle, die am Opferaltar stehen und zu einem Leib gnadenhaft verbunden sind, sind dadurch in besonderer Weise auch zu verantwortungsbewußter werktätiger Liebe verpflichtet.

Vor allem gilt das für diejenigen, die sich als Mitglieder des Caritasverbandes bzw. der Pfarrcaritas gemeldet haben. Es ist von großer Wichtigkeit, daß unsere Caritas-Mitglieder wirklich „echte“ Mitglieder sind, und zwar echt im Sinne des allgemein geltenden Liebesgebotes Christi wie auch der gesetzlichen Bestimmungen, auf deren genaue Einhaltung wir heute besonders hinweisen möchten.

Auf Grund des Sammlungsgesetzes ist öffentlich nur die Werbung von echten Mitgliedern gestattet. Dabei kommt es nicht in erster Linie auf die Leistung eines Mitgliederbeitrages an, sondern auf die Aktivierung der Gemeindeglieder im Sinne der Caritasgemeinde, d. h. auf die Begründung eines persönlichen Verhältnisses zwischen dem Caritasverband (bzw. Pfarrcaritas) und den Mitgliedern sowie auf deren aktive

Betätigung in irgendeinem Zweig caritativen Lebens in Erfüllung des Zweckes des Caritasverbandes (bzw. der Pfarrcaritas).

Ohne Genehmigung der zuständigen Behörden darf — abgesehen von der nicht öffentlichen Werbung und der Werbung gemäß § 15 Ziff. 4 des Sammlungsgesetzes — nicht geworben werden:

- a) ohne daß bei der Werbung zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um eine „echte“ Mitgliedschaft im obigen Sinne handelt;
- b) durch Personen unter 18 Jahren;
- c) „unpersönlich“, d. h. durch bloße Verteilung von Beitrittserklärungszetteln u. ä.

Die genaue Beachtung dieser Bestimmungen des Sammlungsgesetzes sei den hochwürdigen Herrn Seelsorgern besonders ans Herz gelegt.

Freiburg i. Br., den 24. September 1937.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 22. 9. 1937 Nr. 14 893.)

### Kirchliche Sammlungen.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern und der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten haben durch Runderlaß vom 9. Juni 1937 — V W 6000 a 9. 6. 1937 u. I 14 200/37 erklärt, „daß nur diejenigen Kirchenkollekten, die nach Maßgabe der von den ordentlichen vorgeordneten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektenpläne in den regelmäßigen Gottesdiensten veranstaltet werden, als genehmigungsfreie Sammlungen im Sinne des § 15 Ziff. 4 des Sammlungsgesetzes anzusehen sind“. Die übrigen unterliegen den Vorschriften des Sammlungsgesetzes und werden im Falle der Zuwiderhandlung strafrechtlich verfolgt und die Beträge wieder eingezogen.

Von den zuständigen kirchlichen Stellen oder mit deren rechtmäßiger Genehmigung „bei Gottesdiensten und in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen“ veranstaltete Kollekten sind nach wie vor gemäß dem Sammlungsgesetz staatlich genehmigungsfrei.

Ob eine Kollekte in diesem Sinne rechtmäßig ist, richtet sich nach dem geltenden kanonischen Recht (Art. 33 Abs. 1 des Reichskonkordates).

Danach sind zuständig zur Anordnung bzw. Veranstaltung einer Kollekte:

1. Der Erzbischof oder das Ordinariat für den Bereich der Erzdiözese.
2. Soweit die unter Ziffer genannten Behörden nichts bestimmt haben,
  - a) der Pfarrer oder sonstige selbständige Seelsorgsgeistliche (Pfarrverweser, Kurat usw.), in übrigen
  - b) der rector ecclesiae.

„Privatpersonen sowohl Kleriker wie Laien“, also auch Geistliche außer dem zuständigen Pfarrer rector ecclesiae usw. bedürfen zur Abhaltung von Kirchenkollekten der schriftlichen Erlaubnis des Erzbischofes oder Ordinariates (can. 1503 C. I. C.). Auch kirchliche Vereine bedürfen zu Sammlungen der kirchenobrigkeitlichen Erlaubnis (can. 691 § 3).

Sofern das Pfarramt selbst als Träger der Sammlung die Kirchenkollekte für einen in seinen Aufgabekreis fallenden Einzelzweck oder für einen kirchlich approbierten oder wenigstens vom Apostolischen Stuhl oder vom Ordinarius empfohlenen Verein mit kirchlicher Zweckbestimmung veranstaltet, so erklären wir uns damit allgemein einverstanden; der Einholung unserer Erlaubnis bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Die Seelsorgsgeistlichen werden angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß in ihren Kirchen und Kapellen nur Kollekten abgehalten werden, die nach dem kanonischen Recht ordnungsgemäß angeordnet sind.

Freiburg i. Br., den 22. September 1937.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 17. 9. 1937 Nr. 14 442.)

#### **Religiöser Führerkursus für Priester in Altenberg.**

In der Zeit vom 10. bis 15. Oktober 1937 veranstaltet die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichstr. 20, in Verbindung mit erfahrenen Pädagogen und Seelsorgern eine Wiederholung des religiösen Führerkurses vom April mit dem Thema: „Seelsorge im Dienste der elterlichen Erziehungsaufgaben.“ Kosten für den Kursus: 22 RM. (ab Sonntagabend bis Freitagmittag). Anreise: möglichst Sonntagabend. Anmeldungen sind möglichst umgehend an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichstr. 20 (Tel. 10 911) zu richten. Ausführlicher Plan wird dann zugesandt.

Freiburg i. Br., den 17. September 1937.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 23. 9. 1937 Nr. 14 868.)

#### **Kaplaneihaus in Bruchsal.**

Die Pfarrpfürnde U. L. Frau in Bruchsal vermietet im kommenden Monat das Kaplaneihaus daselbst (5 Zimmer mit Zubehör, Miete zirka 45 RM.). Priesterpensionäre, die das genannte Haus zu mieten beabsichtigen, wollen sich an das Pfarramt U. L. Frau in Bruchsal alsbald wenden.

Freiburg i. Br., den 23. September 1937.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Erzb. D.St.N. 13. 9. 1937 Nr. 15 212.)

#### **Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden.**

Alljährlich werden durch Blitzschläge zahlreiche Gebäudebeschäden und damit große Verluste an Volksvermögen verursacht. Wir weisen daher die Stiftungsräte auf

die dringende Notwendigkeit hin, die kirchlichen Gebäude durch Anbringung von Blitzschutzanlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist, alsbald hinreichend sichern zu lassen.

1. Bei Kirchen ist die Notwendigkeit zur Anbringung eines Blitzableiters im allgemeinen immer gegeben. Dies gilt besonders von Kirchen mit freier erhöhter Lage, sofern nicht jeder Punkt der Kirche innerhalb des Schutzraumes des Blitzableiters eines entsprechend höher gelegenen Nachbargebäudes liegt oder durch einen steilen Hochwald geschützt wird.

2. Für ein Pfarrhaus ist die Anbringung eines Blitzableiters dann zweckmäßig und empfehlenswert, wenn das Gebäude nicht in unmittelbarer Nähe der Kirche sich befindet oder höher liegt als die Kirche und daher durch den Blitzableiter der Kirche nicht zugleich geschützt wird.

3. Für größere Kapellen und Nebengebäude von Pfarrhäusern ist die Notwendigkeit für die Anbringung eines Blitzableiters je nach Umständen dann gegeben, wenn der Wert, die Größe und freie Lage dieser Gebäude einen besonderen Schutz gegen Blitzgefahr nahelegen.

4. Damit die Blitzschutzanlage ihren Zweck auch tatsächlich erfüllt, sollte die Prüfung der Blitzableiter wie früher regelmäßig, und zwar längstens alle zwei Jahre, vorgenommen werden; die bei der Prüfung etwa festgestellten Mängel der Anlage wären alsbald zu beseitigen. Die während des Krieges vielfach eingezogenen Eisen-Ersatzleitungen bieten heute infolge Verrostung des Eisens wohl nicht mehr die nötige Zuverlässigkeit und Sicherheit; sie sind daher, je nach dem Ergebnis der Prüfung, alsbald zu erneuern. Wo eine neue Blitzschutzanlage zu erstellen ist, oder eine Ersatzleitung jetzt ausgewechselt werden muß, sollte die neue Leitung möglichst nur unter Verwendung von Kupferdraht ausgeführt werden. Bei Zweifeln darüber, wann die letzte Prüfung des Blitzableiters stattgefunden hat, sollte alsbald eine Nachprüfung durch einen bezirksamtlichen Prüfer für Blitzableiter oder sonst einen nachweislich dazu befähigten Sachverständigen erfolgen.

Im übrigen wird auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 12. April 1911 Nr. 10 740, Anzeigblatt S. 312, und vom 7. Juli 1936 Nr. 12 493, Amtsblatt S. 128, zur Beachtung hingewiesen.

Freiburg i. Br., den 13. September 1937.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

(Erzb. D.St.N. 21. 9. 1937 Nr. 18 829.)

#### **Aufstellung der Ortskirchensteuer-Voranschläge für 1. April 1937/38.**

Unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1937 Nr. 14 876, Amtsblatt Seite 283, bezieht sich nicht auf die Aufstellung des Voranschlags 1937

a) in den Kirchengemeinden, die 1937 erstmals Ortskirchensteuer erheben müssen,

- b) in jenen Kirchengemeinden, deren Voranschlag (weil zwei- oder dreijährig aufgestellt) von der Kirchengemeindevertretung und vom Bezirksamt bereits für 1937 genehmigt worden ist.

Bezüglich der Aufstellung des Voranschlags in diesen Kirchengemeinden hat der Herr Minister des Kultus und Unterrichts unterm 15. ds. Mts. Nr. E 11 432 verfügt und die Bezirksämter angewiesen:

„a) bei den Kirchengemeinden, die 1937 erstmals Ortskirchensteuer erheben, kann ein bisheriges Erträgnis an Ortskirchensteuer aus den Steuerwerten des Betriebsvermögens und aus dem Gewerbeertrag, das nach Maßgabe der erlassenen Anordnungen im Voranschlag unter die Deckungsmittel eingestellt werden soll, nicht ermittelt werden. Es wird daher bestimmt, daß in diesen Fällen nur der Ertrag des seitherigen Landeskirchensteuerzuschlags zur Landessteuer vom Gewerbebetrieb und der von der oberen Kirchenbehörde der Kirchengemeinde im Bedarfsfalle bewilligte Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen unter die Deckungsmittel aufzunehmen ist und der dann sich noch ergebende Ortskirchensteuerbedarf auf die Steuerwerte des Grund- und Betriebsvermögens sowie auf den Gewerbeertrag und die Körperschaftssteuer für 1936 umgelegt wird, d. h. auf die in der Darstellung des Finanzamts enthaltenen Steuerwerte und Ursteuern, mit Ausnahme der Einkommensteuer der Kirchspielseinwohner. Letztere ist in Spalte 6 und 8 der Darstellung abzusetzen. Der so errechnete Steuerfuß hat endgültig für die Ortskirchensteuer 1937 vom Grundvermögen und von der Körperschaftssteuer zu gelten; bezüglich der Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb dagegen ist er nur für die Vorauszahlungen 1937 anzuwenden und später bei der endgültigen Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb auf den Hebesatz aus den Gewerbesteuermeßbeträgen umzurechnen. Im übrigen ist die Berechnung des Hebesatzes für die endgültige Ortskirchensteuer 1937 aus den Gewerbesteuermeßbeträgen wie in den Voranschlägen der seither schon Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden vorzubereiten.

- b) Bei den Kirchengemeinden, deren Voranschlag von der Kirchengemeindevertretung und vom Bezirksamt bereits für 1937 genehmigt ist, kann von einer Neuauflistung für 1937 abgesehen werden mit der Maßgabe, daß die Erhebung der Ortskirchensteuer 1937 vom Gewerbebetrieb nach Ziffer III B. vom 1. Juli 1937 (GWB. S. 241) zu erfolgen und anstelle der Ortskirchensteuer vom Einkommen der Überweisungsanteil an der gemeinschaftlichen Kirchensteuer vom Einkommen zu treten hat. Auch hier ist die Berechnung des Hebesatzes für die Ortskirchensteuer 1937 aus den Ge-

werbesteuermeßbeträgen in der sonst angeordneten Weise vorzubereiten.“

Die Stiftungsräte erhalten hiervon Kenntnis mit dem Auftrag, in den bezeichneten Fällen entsprechend zu verfahren. Die Verordnung des Herrn Ministers vom 1. Juni 1937 ist in Abschnitt A unserer Bekanntmachung vom 8. Juli 1937 Nr. 13 505, Amtsblatt Seite 273, abgedruckt.

Zu a) wird noch bemerkt:

Die vom Herrn Minister angeordnete Absetzung der Einkommensteuer in der Darstellung des Finanzamts wird von uns vorgenommen. Der Ertrag des seitherigen Landeskirchensteuerzuschlags zur Landessteuer vom Gewerbebetrieb und der Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen, welche im Voranschlag unter die Deckungsmittel einzustellen sind, werden den Stiftungsräten mit der Ortskirchensteuerhebeliste und der Darstellung des Finanzamts von uns mitgeteilt werden. Zur Aufstellung des Voranschlags sind, wenn 1937 erstmals Ortskirchensteuer erhoben wird, nicht die nach Abschnitt D Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 31. Juli 1937 Nr. 14 876, Amtsblatt Seite 283, geänderten, sondern die seither üblichen Vordrucke zu verwenden. In der Bestellung der Vordrucke bei der Badenia in Karlsruhe ist dies ausdrücklich anzugeben.

Freiburg i. Br., den 21. September 1937.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

#### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Dr. Augustin D o l d auf die Pfarrei Heßlingen mit Wirkung vom 16. November d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Friedrich D ö r r auf die Pfarrei Itten-d o r f mit Wirkung vom 20. Oktober d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph M u l e n h i r n auf die Pfarrei Heinstetten mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

#### Sterbefall.

29. September: Dr. August Heinrich Stumpf, Päpstl. Hausprälat, Erzb. Geistl. Rat, Stadtdekan und Stadtpfarrer an St. Stephan in Karlsruhe, † im Neuen Vinzentiushaus daselbst.

#### Bücher und Zeitschriften.

Familienbibel. Das Buch Ruth / Das Buch der Psalmen / Das Neue Testament. Aus dem Urtext übersetzt, neu bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Prof. Dr. Peter Ketter. Mit 6 farbigen Bildern nach Dürer und Grünewald und 8 zweifarbigen Gebetsblättern. Ganzleinenband 4,80 RM. Kappelerhaus Verlag, Stuttgart-G.